

**Satzung des Marktes Luhe-Wildenau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Luhe-Wildenau folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Luhe-Wildenau erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühr (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

a) für eine Urnengrabstätte ohne Einfassung	18,00 Euro
b) für eine Urnengrabstätte mit Einfassung	27,00 Euro
c) für eine Urnennische	60,00 Euro
d) für eine Einzelgrabstätte	18,00 Euro
e) für eine Doppelgrabstätte	27,00 Euro

(2) Die Gebühr für Aschenbeisetzungen richtet sich nach der Gebühr für das Benutzungsrecht der Grabstätte, in der die Beisetzung folgt.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. § 20 Abs. 2 bzw. 3 der Friedhofsatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

a) im Friedhof Luhe für

▪ Ausheben und Schließen eines Grabes	Erwachsene	235,00 Euro
➤ bei Tieferlegung	Erwachsene	255,00 Euro
➤ bei Urnenbeisetzung	Erwachsene u. Kinder	60,00 Euro
➤ Winterzulage (Nov. – März)		25,00 Euro

Kinderbeerdigungen werden nach Sarggröße berechnet; d.h. prozentual weniger ausgehend von den Erwachsenenpreisen.

▪ falls bei Grabarbeiten Kompressor erforderlich ist pro Stunde		13,00 Euro
▪ Exhumieren und Umbetten zum Transport in anderen Friedhof	Erwachsene u. Kinder	300,00 Euro
▪ Leichenhaus reinigen		25,00 Euro

- Alle mit Aussegnung und Beerdigung zusammenhängenden Arbeiten 31,00 Euro
- Leichenwärterdienste bei Beerdigung/Verabschiedung 25,00 Euro
- Leichenwärterdienste bei Aussegnung 25,00 Euro
- Sargträger bei Beerdigung/ Verabschiedung pro Mann 30,00 Euro
- Träger für Urnenbeisetzung 40,00 Euro

b) In den Friedhöfen Oberwildenau und Neudorf für

- Ausheben und Schließen eines Grabes Erwachsene 170,00 Euro
 - bei Tieferlegung Erwachsene 200,00 Euro
 - bei Urnenbeisetzung Erwachsene u. Kinder 60,00 Euro
 - Winterzulage (Nov. – März) 25,00 Euro

Kinderbeerdigungen werden nach Sarggröße berechnet; d.h. prozentual weniger ausgehend von den Erwachsenenpreisen.

- falls bei Grabarbeiten Kompressor erforderlich ist pro Stunde 13,00 Euro
- Exhumieren und Umbetten zum Erwachsene u. Kinder 300,00 Euro
Transport in anderen Friedhof
- Leichenhaus reinigen 25,00 Euro
- Alle mit Aussegnung und Beerdigung zusammenhängenden Arbeiten 31,00 Euro
- Leichenwärterdienste bei Beerdigung/Verabschiedung 25,00 Euro
- Leichenwärterdienste bei Aussegnung 25,00 Euro
- Sargträger bei Beerdigung/ Verabschiedung pro Mann 30,00 Euro
- Träger für Urnenbeisetzung 40,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen
§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2011, zul. geändert durch Satzung vom 26.11.2013, außer Kraft.

Luhe-Wildenau, den 24.01.2017

Dr. Preißer
Erster Bürgermeister